

RS Vwgh 2002/8/27 2000/10/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §7 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Der Befangenheitsgrund des § 7 Abs. 1 Z. 5 AVG liegt nicht einmal dann vor, wenn das in der Berufungsinstanz entscheidende Verwaltungsorgan den Bescheid der unteren Instanz durch Erteilung einer Weisung beeinflusst hat (vgl die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Aufl, § 7 AVG, E 120, 121 referierte Rechtsprechung). Umso weniger kann eine Mängelhaftigkeit des Berufungsverfahrens aus dem Umstand abgeleitet werden, dass "die Referentin (der Berufungsbehörde) schon vor Einleitung des erstinstanzlichen Verfahrens die Rechtsmeinung vertreten hat, dass die Bewilligung erloschen ist".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100126.X03

Im RIS seit

14.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at